Jetzt notwendige Bienenpflege

Tracht und Pflege während der Frühjahrsmonate führen das Bienenvolk zum Höhepunkt seiner Entwicklung im Juni. 80 000 Einzelwesen mit der Königin und den werdenden Bienen stellen eine Kräfteansammlung dar, die von zwei Trieben beherrscht werden. Der Sammeltrieb in ihnen drängt nach Betätigung und Nektartragen und der Vermehrungstrieb nach Entfaltung der natürlichen Vermehrung durch das Schwärmen. So ist der Juni als Schwarmmonat eine Gefahrenquelle für die Zersplitterung des Volkes, die den Honigertrag aus den Massentrachten Akazie, Klee, Luzerne, Kornblume, Faulbaum, Frühlinden usw. in Frage stellen. Durch Wanderung in diese Trachten, sofern sie nicht vom Heimstand ausgenutzt werden, wird die Arbeitslosigkeit der Völker vermieden, die nicht unwesentlich für das Aufkommen des Schwarmgedankens ist. Trotzdem wird bei der noch häufig verbreiteten Landrasse die Anwendung solcher Betriebsweisen günstig sein, die unter Berücksichtigung der Trachtverhältnisse durch Lenkung des Brutriebes und vorübergehende Teilung dem Volk das Bewußtsein der Stärke nehmen. Die Vermehrung der Völkerzahl wird dadurch nicht berührt und ist trotzdem möglich.

Die beste Art ist die der Vorwegnahme des Schwarmes im Zwischenableger. Wenn das Volk schwarmreif ist, wird es in Brutableger und Flugling mit der Königin geteilt. In neuzeitlichen Beuten wird die Teilung innerhalb der Beute vorgenommen. Der Brutableger muß die ersten Tage getränkt werden, da die Flugbienen zum Flugling im unteren Teil der Beute zurückfliegen. Weil die Nachzucht einer Königin aus einer Weiselzelle oder der Brut und ihre Begattung recht lange dauern kann — meist nachdem die letzte Brut der Altmutter ausgelaufen ist, tut man gut, durch künstliche Zucht für junge Königinnen zu sorgen und sie zur Beweiselung der Brutableger zu verwenden. Die Beweiselung erfolgt, da es sich ausschließlich um junge Bienen handelt, durch das sogenannte Schnellverfahren. Am Vormittag wird die Volksteilung vorgenommen. Am Nachmittag sind die Flugbienen abgeflogen, und gegen Abend kommt die Königin im festverschlossenen Käfig ohne Begleitbienen in den Ableger. Ein Futter bringt dem Volk das zur weiteren Aufzucht der Brut notwendige Wasser und schafft auch die Stimmung für die Annahme der neuen fremden Königin. Am nächsten Tag wird der feste Verschluß gegen Zuckerteig ausgewechselt und das Volk acht Tage lang nicht berührt. Danach erfolgt erst die Nachprüfung des Gelingens der Beweiselung. Auch hier ist die Fluglochbeobachtung ein gutes Hilfsmittel: Arbeitende, schnell abfliegende Bienen und eine gute Stockwache zeugen von der Annahme der Königin. An der Kastenwand laufende und träge, auch nur vereinzelt abfliegende Bienen deuten auf Weiselloseigkeit.

Durch diese vorübergehende Teilung und gleichzeitige Umweiselung auf eine diesjährige Königin ist das Schwärmen vorbei. Deshalb kann jetzt die Vereinigung beider Teile zu einem Volk unbedenklich vorgenommen werden. Man läßt die junge Königin oben, entfernt die alte aus dem unteren Abteil und verschließt das obere Flugloch. Ein Futter lenkt die Bienen ab und die Vereinigung geht ohne Beiherei vonstatten.

Diese Betriebsweise hat unzweifelhaft große Vorzüge und läßt durch kleine Abänderungen eine Völkervermehrung zu. Man braucht nur den Ableger in einem Ablegekasten auf eine neue Stelle zu setzen und hat aus einem Volk zwei gemacht. So kann von jedem Volk ein Ableger gebildet werden, der neu beweiselt als Reservevolk dient und für die Spättracht als wertvolle Verstärkung verwendet wird.

Die wohl am meisten verbreiteten Trachtverhältnisse bringen eine durchschnittliche Frühjahrsentwicklung und eine vom 10. Juni bis 25. Juli dauernde gute Sommertracht. Andere Volltrachten wurden durch Wanderungen ausgenutzt, auf die jetzt aus Mangel an Hilfskräften verzichtet werden muß. Für diese Verhältnisse gilt es, nur die richtige Betriebsweise anzuwenden, um den höchsten Honigertrag herauszuholen. Das, was von der Natur durch eine gute Tracht, die alle Zellen mit Honig füllt, erreicht wird, nimmt der Imker künstlich vor. Er beschränkt den Raum für die Brutterzeugung und setzt damit die Zahl der Fresser herab. Ein senkrechtes Absperrgitter teilt den Brutraum in zwei Tiele. In Ständerbeuten und Oberladern bekommt die Königin am Flugloch je nach Rähmchenmaß sechs bis acht Waben für die Eiablage gestellt. In ihm befindet sich auch das Baurähmchen. Bei Lagerbeuten, Blätterstöcken u. ä. befindet sich das Königinabteil rechts oder links in der Beute. Wenn nun das Volk bis Anfang Juni voll gebrütet hat, wird am 5. Juni die Bruteinschränkung vorgenommen. Dabei werden die vollen Waben mit Jungbrut nach hinten bzw. an die Seite gehängt und der Königin die auslaufenden Bruiwaben zugehängt. Bis zum 25. Juni bleibt die Sperre und danach wird der Raum allmählich vergrößert. Durch Umhängen der Königin in den nunmehr brutfreien Raum stehen ihr die restlichen Waben wieder zur Verfügung. Der durch die dreiwöchige Brutsperre eintretende Brutausfall kommt auf Grund der Sechswochenregel für die Haupttracht nicht mehr in Frage. Das Fehlen der Jungbienen und zu ernährenden offenen Brut wirkt sich in einem höheren Honigvorrat aus. Für die Spättracht sind die Ende Juni erbrüteten Bienen am wertvollsten. Die so behandelten Völker gehen in ihrer Stärke anfänglich etwas zurück, aber nach Aufhebung der Einschränkung wirkt der letzte Teil der Sommertracht wie ein Reizfutter auf sie, und sie erholen sich schnell. Die Sommerreizfütterung Anfang August schafft die für die Einwinterung notwendigen Jungbienen.

Die Bienen tragen den Pollen nicht gern durch das Absperrgitter. So entstehen bei Anwendung der Bruteinschränkung im vorderen Teil der Beute Pollenvorratsfaden, die im Herbst ausgenommen werden können und durch sachgemäße Behandlung gegen Zerstörung durch Motten und Schimmelpilze zu sichern sind. Mit ihnen wird im nächsten Frühjahr den Völkern der erste notwendige Pollen für den Bruteinschlag gegeben, so daß die Brutarmut der Völker im Frühjahr durch eine Pollenvorratswirtschaft ausgeschlossen wird.

H. Spethmann.

Bücherschau

Die Düngung im Gemüsebau. Von Reg.-Rat i. Kl. Dr. Bosbart-München. Reichsnährstand-Verlagsges. m. b. H., Zweigniederlassung Bayern, München. Herausgeber Versuchs- und Beratungsgemeinschaft Erwerbsgartenbau im Gebiet der Landesbauernschaft Bayern. 2. Auflage. Preis RM. 0,50.

In der in 2. Auflage vorliegenden Schrift berichtet der bekannte Verfasser über die Ergebnisse langjähriger Düngungsversuche im Gemüsebau. Von besonderem Interesse sind die Angaben über die zeitliche Düngerverwendung sowie über die obersten Grenzen der Auswertbarkeit des Düngers im Boden und durch die Pflanzen. Die Bearbeitung des Stoffes ist in klarer und leichtverständlicher Form und in übersichtlicher Anordnung erfolgt. Die Anschaffung dieses Werkes ist jedem Gärtner und Gartenfreund zu empfehlen. Krongel.

Der Gemüsepaprika. Seine Kultur und Verwertung. Von Dr. L. R. Lovely, Eisgrub, und Dr. K. J. Behlmann, Pillnitz. Verlag R. Bechtold & Co., Wiesbaden; 1941. Preis RM. 1.20.

Der hohe Gehalt des Gemüsepaprikas an ernährungswichtigen Wirkstoffen gibt dieser Gemüseart eine besondere Bedeutung in der Ernährungswirtschaft. Ihre größere Verbreitung ist daher aus Gründen der Volksgesundheit besonders erwünscht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es begrüßenswert, daß in dem vorliegenden Heft erstmalig eine Zusammenstellung aller Fragen gebracht wird, die dem Gärtner und Gemüsebauer mit dem Wesen, der Kultur und der Verwertung dieser Gemüseart vertraut machen. Die im Anbau des Gemüsepaprikas unter verschiedenen Verhältnissen gewonnenen Erfahrungen sind hier zusammengetragen. Besonders wertvoll sind die Erläuterung der Sortenfrage und die Hinweise auf die Kulturmaßnahmen für den Anbau dieser im deutschen Gemüsebau mit Ausnahme der Ostmark noch wenig verbreiteten Gemüseart. Die klare, kurzgefaßte Ausdrucksweise macht die Darstellungen leicht verständlich. Es wäre zu begrüßen, wenn bei einer Neuauflage die Zahl der Abbildungen vermehrt würde, damit insbesondere einzelne Fragen der Kultur noch besser veranschaulicht werden. Mit der Schilderung der wichtigsten Sorten- und Kulturfragen beseitigt die Schrift gleichzeitig eine Reihe von Mißverständnissen und Vorurteilen. Es ist zu wünschen, daß sie weiteste Verbreitung erlangt und somit dazu beiträgt, „Paprika zu einem richtigen Volksgemüse zu machen". Bause.

Das Dorf ruft. Von Georgheinrich Toisn. Verlag Friedrich Reinhardt, Leipzig 1941. Kart. RM. 3,—, geb. RM. 4,—.

Dieser Roman einer bäuerlichen Schicksalsgemeinschaft läßt prächtige, dem Boden verwurzelte Menschen vor uns erstehen, über die die Lockungen der Stadt und das Gewinnstreben in den Fabriken keine Macht gewinnen können. Das Buch sollte gerade in Kreisen städtischer Leser Beachtung finden und der vor der Berufswahl stehenden Jugend in die Hand gegeben werden; denn es erscheint geeignet, Verständnis für das Landleben und das bäuerliche Tagewerk, für Fragen der Landflucht und des Siedlertums zu erwecken bzw. zu vertiefen. Frei von aller falschen Romantik, überzeugt es in lebendiger Darstellung von der Kraft, die von dem richtig verstandenen Gedanken um Blut und Boden ausgeht. Genthe.

Frühe Ernten im Freilandgemüsebau mit einfachen Mitteln. Von H. Lüges, Stroeten. Heft 36 der „Grundlagen und Fortschritte im Garten- und Weinbau". Mit 19 Abb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-S. 2. Auflage 1941. Preis RM. 1,75.

Da in der heutigen Zeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln jeder Zweig des Gemüsebaues gefördert wird, ist es verständlich, daß ein so guter Leitfaden, wie der vorliegende, schnell vergriffen ist. Es ist deshalb freudig zu begrüßen, daß die 2. Auflage schnell und rechtzeitig erscheint. Dadurch ist gerade auf dem Gebiet des Frühfreilandgemüsebaues noch in diesem Jahr die Möglichkeit gegeben, nach den gegebenen Anleitungen zu arbeiten. Der Verfasser gibt durch seine Person und seine Stellung eine volle Gewähr für den Inhalt selbst. Seine Angaben über die Begrenzung der Frueherfrühung und die von der Natur gegebenen Wachstumsfaktoren sind so offen und klar, daß keiner zu Trugschlüssen veranlaßt wird, was im Augenblick der starken Anbauförderung immerhin im Rahmen der Möglichkeiten liegen könte. Ferner ist auf die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung einfacher Hilfsmittel hinzuweisen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die Angaben über die einfache Herrichtung von Anzuchtkästen und Kästen oder die Herstellung von Töpfen handelt; man fühlt aus allem deutlich heraus, daß hier der erfahrene Praktiker spricht. Seine im Abschnitt V gegebenen Hinweise für „kalendermäßiges Arbeiten" sind sehr anregend und nachahmenswert. Nur diese kurzen Angaben sollten den Hinweis auf den Wert des Büchleins erhärten. Das Büchlein ist jedem Gemüsebauer, aber auch jedem Gärtner, der jetzt der Forderung der Zeit entsprechend, Gemüse anbaut, wärmstens zu empfehlen. Dr. Nicolaisen.

Anordnungen der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände

Bekanntmachung Nr. 9/41 — Pr. —

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Betr.: Verdienstspanne des Kleinhandels für Spargel.

Vom 27. Mai 1941.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung RKPr. — II — 109 — 8674/41 — bekannt:

„Ueber die Höhe der Handelsspanne des Kleinhandels für Spargel sind in letzter Zeit Zweifel aufgetaucht, da hierüber in den für die Spargelpreisregelung der diesjährigen Ernte geltenden Runderlassen Nr. 20/41 vom 20. Februar 1941 (II — 141 — 1812) und Nr. 43/41 vom 12. April 1941 (II — 109 — 5642) nichts angegeben ist. Wie im übrigen die bisherige Spargelpreisregelung auch für die diesjährige Ernte unverändert geblieben ist, so verbleibt es auch für den Kleinhandel bei der Höchstverdienstspanne von 30 v. H.

Ich ersuche, die hiernach etwa erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen. Im Auftrage gez. Rosch."

Berlin, den 27. Mai 1941.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft
Boettner.

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft erläßt mit dem 4. 6. 1941 ihre Anordnung Nr. 21/41 betr. Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Die Anordnung enthält Einzelheiten über die Gewährung von Beihilfen aus der Gemeinschaftshilfe und über die vorläufige Umlage, die von den Be- und Verarbeitern und Importeuren für das Rechnungsjahr 1941/42 erhoben wird.

Versorgung der Industrie mit Obst

Der Reichsnährstand erläßt durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft eine Anordnung Nr. 20/41 betr. Versorgung der Industrie mit Obst vom 3. 6. 1941, die einen Ausgleich zwischen den Versorgungsnotwendigkeiten des Frischmarktes und der Verwertungsindustrie herbeiführen und eine gerechte Verteilung des Anteils der Industrie an der Apfelernte auf die einzelnen Verwertungsgruppen und Betriebe sichern soll. Während die Verarbeiter Aepfel inländischer und ausländischer Erzeugung nur gegen Freigabescheine beziehen dürfen, haben Erzeuger, Bezirksobstgabestellen, Einführer und Verteiler Aepfel an Verarbeiter zur gewerblichen Be- und Verarbeitung nur gegen Freigabescheine zu liefern. Die Freigabescheine sind nicht übertragbar und geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung. Bei der Verarbeitung von Aepfeln aus eigener Erzeugung sind Freigabescheine in entsprechender Menge zu entwerten. Sie werden in zehn Abschnitte mit den Ziffern 1—10 unterteilt und zu gegebener Zeit — einheitlich für das Reichsgebiet oder unterschiedlich nach Bezirken — durch Bekanntgabe von Ausführungsbestimmungen vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung zur Einlösung freigegeben. Ueber die Zuteilung an die Hersteller der einzelnen Verwertungsarten sind besondere Bestimmungen festgelegt.

Diese Anordnung Nr. 20/41 tritt acht Tage nach Verkündung in Kraft und ist auch für die eingegliederten Ostgebiete bestimmt.

Anordnung

des Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung.
Betr.: Einführung von Saatgutanordnungen in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 248) werden mit Wirkung vom 1. August 1941 folgende Anordnungen in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt:

1. Die Anordnung betr. Vertrieb von Gemüsekümmereien und von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzensaatgut vom 11. Oktober 1935 (RNVbl. S. 631);
2. die Anordnung betr. Vertrieb von Buschbohnen-, Gurken- und Spinatsaatgut vom 26. Januar 1936 (RNVbl. S. 46);
3. die Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat(Pflanz-)gut vom 6. Februar 1937 (RNVbl. S. 73);
4. die 1. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat(Pflanz-)gut vom 6. Februar 1937 (RNVbl. S. 73) in der Fassung der Anordnung vom 22. Februar 1941 (RNVbl. St. 51);
5. die 2. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat(Pflanz-)gut vom 6. Februar 1937 (RNVbl. S. 73);
6. die 3. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat(Pflanz-)gut vom 6. Februar 1937 (RNVbl. S. 74);
7. die 4. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat(Pflanz-)gut vom 8. Juli 1938 (RNVbl. S. 319) in der Fassung der Anordnung vom 6. Dezember 1939 (RNVbl. S. 839).

Berlin, den 22. Mai 1941.

Der Sonderbeauftragte
des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
und des Reichsbauernführers
für die Saatgutversorgung im Rahmen der Erzeugungsschlacht.
J. V.: Dr. Klein.

13. Bekanntmachung

über Preise für Blumen und Zierpflanzen in der Rheinprovinz.

Auf Grund meiner, mit Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Preisbildungsstelle — in Koblenz erlassenen Anordnung Nr. 8 vom 30. 3. 1940, Ziffer IIa, werden nachstehende Höchstpreise für die Rheinprovinz festgesetzt:

I. Schnittblumen und Schnittgrün.

Nelken	je Stück	I —,30 RM.
		II —,26 RM.
		III —,22 RM.
		IV —,18 RM.
Rosen (Treibware), Mindestlängsdurchmesser der Blüte 40 mm, Mindeststauerdurchmesser der Blüte 25 mm	je Stück	IA —,35 RM.
		I —,25 RM.
		II —,15 RM.
		III —,10 RM.
Rosen (Freiland) Stiellänge über 50 cm	je Stück	IA —,15 RM.
Stiellänge über 40 cm	je Stück	I —,10 RM.
Stiellänge über 30 cm	je Stück	II 7,5 Rpf.
Stiellänge unter 30 cm	je Stück	III —,05 RM.
Rosen (Kranzware)	je Stück	—,03 RM.
Maiblumen	je Stück	IA —,15 RM.
		I 12,5 Rpf.
		II —,10 RM.
		III 7,5 Rpf.
		IV —,06 RM.
Pfänien Neuheiten u. I	je Stück	—,25 RM.
		II —,15 RM.
Pfingstrosen	je Stück	I —,15 RM.
		II —,10 RM.
Gladiolen (Treibware)	je Stück	I —,50 RM.
		II —,30 RM.
Cypripedien, Hybriden	je Stück	I 1,50 RM.
		II 1,20 RM.
		III —,75 RM.
Cypripedien (insigne)	je Stück	I 1,20 RM.
		II —,75 RM.
		III —,60 RM.
Lilium regale	je Blüte	I —,30 RM.
	je Knospe	I —,20 RM.
	je Blüte	II —,20 RM.
	je Knospe	II —,15 RM.
Pyrethrum		I —,07 RM.
		II —,05 RM.
Zinnien (dahliendblütige und Glad über 60 cm)	je Stück	I —,50 RM.
		II —,25 RM.
Asparagus plumosus	je Bd. = 50 g	1,50 RM.
Asparagus Sprengeri	je Bd. = 100 g	1,25 RM.

II. Topfpflanzen.

Hortensien:		
a) Pflanzen bis zu 3 gut entwickelten Blumen	je Blume	—,50 RM.
halbentwickelte Blumen	je Blume	—,15 RM.
Knospentriebe	je Trieb	—,10 RM.
b) Pflanzen bis zu 4 und mehr gut entwickelten Blumen	je Blume	—,35 RM.
halbentwickelte Blumen	je Blume	—,15 RM.
Knospentriebe	je Trieb	—,10 RM.
c) Einzeln Blütendurchmesser über 30 cm	je Stück	1,— RM.
über 25 cm Blütendurchmesser	je Stück	—,75 RM.
über 20 cm Blütendurchmesser	je Stück	—,60 RM.
Primula obc. mindestens 4 ausgeb. Blütendolden	je Stück	—,75 RM.
mindestens 2 ausgeb. Blütendolden	je Stück	—,50 RM.
Ficus elastica (Einzelpreise) Mindesthöhe 30 cm über Topfrand	I	1,25 RM.
	II	1,00 RM.
40 cm über Topfrand	I	1,75—2,00 RM.
	II	1,25—1,50 RM.
50 cm über Topfrand	I	2,50—3,00 RM.
	II	1,75—2,00 RM.
60—80 cm über Topfrand	I	3,50—5,00 RM.
	II	2,50—3,50 RM.
80—100 cm über Topfrand	I	5,00—7,00 RM.
	II	3,50—5,50 RM.
Glaxinien, mindestens 4 Blüten	je Stück	2,00 RM.
mindestens 6 Blüten	je Stück	3,00 RM.
Schauplflanzen	je Stück	bis 4,00 RM.
Begonia semperflorens	je Stück	0,25—0,40 RM.
Calceolaria	je Stück	0,40—1,00 RM.
Knollenbegonien	je Stück	0,50—0,75 RM.
Topfrosen	je Stück	1,25—1,75 RM.
Coleus	je Stück	0,25—0,50 RM.
Geranien	je Stück	0,40—0,60 RM.

III. Beet- und Balkonpflanzen ohne Topf

(siehe 12. Bekanntmachung).

Mindere Qualitäten liegen mindestens 25 % unter den vorhergehenden A-Preisen, soweit nicht in der Bekanntmachung für mindere Qualitäten besondere Preise festgesetzt sind.

Die Bekanntmachung tritt am 9. 6. 1941, spätestens mit ihrer Veröffentlichung in der „Gartenbauwirtschaft" und für das Marktgebiet Köln mit Anschlag am schwarzen Brett des Blumengroßmarktes e. G. m. b. H., Köln, hier jedoch spätestens am 9. 6. 1941 in Kraft. Die Preise gelten bis zur Veröffentlichung der nächsten Bekanntmachung.

Der Einzelhandel darf in Abänderung der Ziffer III Abs. 3) für Beet- und Balkonpflanzen höchstens eine Verdienstspanne von 50 % nehmen. Für alle übrigen Erzeugnisse wird die höchstzulässige Verdienstspanne von 100 % auf 75 % herabgesetzt.

Bei Abgabe an den Großhandel ist ein Abschlag von 20 % auf die Erzeugerpreise zu gewähren.

Beim Verkauf vom Erzeugerbetrieb unmittelbar an Verbraucher ist ein Aufschlag von höchstens 50 % auf obige Preise zulässig. Die somit neu festgesetzte Kleinverteilerspanne von 75 % kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein selbständiges Blumen-Einzelhandelsgeschäft mit eigenen Verkaufsräumen, Verkaufspersonal usw. unterhalten wird. Das Vorhandensein eines einfachen Verkaufsraums, Verkaufshalle oder dergleichen innerhalb des Erzeugerbetriebes, in denen der Verkauf meistens vom Erzeugerbetrieb aber von der Wohnung aus erfolgt, berechtigt nicht zu der Inanspruchnahme der für Blumen-Einzelhandelsgeschäfte im Rahmen der Kriegswirtschaftsverordnung zulässigen Kleinverteilerspanne von 75 %. In diesen Fällen gilt der Verkauf noch als unmittelbare Abgabe vom Erzeugerbetrieb an den Verbraucher. Im Streitfallen entscheidet der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — nach Anhörung des Gartenbauwirtschaftsverbandes Rheinland in Bonn endgültig. Da in der vorstehenden Bekanntmachung die festgesetzten Erzeugerpreise in ländlichen Gebieten und Kleinstädten in den Jahren 1936/37 niedriger gelegen haben, wird für diese Gebiete auf die Beachtung der Preisstopverordnung besonders hingewiesen. Es dürfen also keine höheren Erzeuger- und Verbraucherpreise als 1936/37 berechnet werden, auch dann nicht, wenn die Preise dieser Bekanntmachung höher liegen.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Rheinland.
J. A.: Schlöndorf.

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Bayern

Nürnberg. Ortsgruppenversammlung fällt aus.

Landesbauernschaft Pommern

21. 6. **Arnswalde.** 20 Uhr Lokal Bendt am Markt.

Landesbauernschaft Sachsen

17. 6. **Leipzig.** 20 Uhr **Plößen**, Bahnhofsgasthof; **Engelsdorf**, „Alberipark".
18. 6. **Leipzig.** 20 Uhr. **Böhlitz-Ehrenberg**, „Obstweinschänke"; **Holzhausen**, „Zur Idylle"; **Lindenau**, „Brauhöhe"; **Lindenthal**, „Sächs. Hof" in Wahren; **Taucha**, „Wettiner Hof"; **Zweenfau**, „Zum Kronprinz".
19. 6. **Leipzig.** 20 Uhr **Connewitz**, „Gute Quelle" in Dölitz; **Hartmannsdorf**, „Zur Reitze"; **Miltitz**, „Zur Windmühle"; **Wiederitzsch**, „Zur Mühle" in Eutritzsch.

Gärtnergehilfenprüfung Herbst 1941

Die Anmeldung der Gärtnerlehrlinge zur Gärtnergehilfenprüfung Herbst 1941 hat durch den Lehrmeister spätestens bis zum 1. Juli 1941 beim Verwaltungsamt der LBsch. Sachsen in Dresden, Ammonstraße 8, zu erfolgen. Teilnehmen haben alle Lehrlinge, die ihre ordnungsgemäße Lehrzeit im Gebiet der LBsch. Sachsen in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 beenden. Zur Anmeldung ist der vorgedruckte Anmeldebogen zu verwenden, der den Lehrmeistern bis zum 16. 6. 1941 zugeht. Dem Anmeldebogen sind vollständig beizufügen (zweckmäßig in einer Mappe mit Klappdeckel): 1. Eine amtlich beglaubigte Abschrift des Schulentlassungszeugnisses.*) 2. Eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Berufsschulzeugnisses.*) 3. Ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf. 4. Ein polizeiliches Führungszeugnis. 5. Eine vom Prüfling selbst angefertigte Beschreibung der Lehrgärtnerei. 6. Eine vom Prüfling selbst angefertigte einfache Grundrißzeichnung der Lehrgärtnerei (nicht in Rollenform, sondern gefaltet). 7. Eine vom Prüfling selbst angefertigte Beschreibung der wichtigsten, während der Lehrzeit betriebenen Pflanzenkulturen. 8. Das Urteil des Lehrmeisters über Leistung und Führung des Prüflings auf dem Anmeldebogen zur Gärtnergehilfenprüfung unter II. 9. Die vom Lehrling während der Lehrzeit geführten Tagebücher. 10. Der Teilnehmerausweis für die zusätzliche Berufsfortbildung. — Die Prüfungsgebühr von 10 RM. ist vom Lehrmeister mit der Anmeldung einzusenden, und zwar auf Postscheckkonto Dresden 11266 mit dem Vermerk „Gärtnergehilfenprüfung Frühjahr 1941". — Die Lehrmeister werden dringend ersucht, die Anmeldung pünktlich und vollständig zu bewirken.

*) Für übersandte Originalzeugnisse übernimmt die Landesbauernschaft keine Verantwortung.

Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt

Maschinenlehrgänge für Bodenbearbeitungsmaschinen im Versuchs- und Forschungsinstitut Quedlinburg

Im Versuchs- und Forschungsinstitut Quedlinburg werden nach Mitteilung der Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau, Berlin, nachstehende Maschinenführer-Lehrgänge 1941 durchgeführt:

9. 6.—14. 6., 16. 6.—21. 6., 23. 6.—28. 6., 7. 7.—12. 7., 14. 7.—19. 7., 21. 7.—26. 7., 4. 8.—9. 8., 11. 8.—16. 8., 18. 8.—23. 8., 25. 8.—30. 8., 8. 9.—13. 9., 15. 9.—20. 9., 22. 9.—27. 9., 29. 9.—4. 10., 13. 10.—18. 10., 20. 10.—25. 10., 27. 10.—1. 11., 3. 11.—8. 11., 10. 11.—15. 11., 17. 11.—22. 11.

Die Kurse bezwecken eine gründliche fachliche und theoretische Schulung der mit der Führung von Bodenbearbeitungsmaschinen im Gartenbau betrauten Personen. Anmeldungen und Auskünfte sind unmittelbar an die Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau, Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 39, zu richten.

Landesbauernschaft Schlesien

18. 6. **Nybnik.** 15 Uhr Lokalschk. Adolf-Hitler-Platz 9.
19. 6. **Riesengebirge.** In Hirschberg.

Landesbauernschaft Thüringen

19. 6. **Jena.** 19 Uhr „Weimarischer Hof".

Mitteilungen des RVB. der Gartenausführenden u. Friedhofgärtner e.V.

Landesgruppe Sachsen

18. 6. **Chemnitz.** 20 Uhr „Deutsche Eiche", Brühl 6.

Landesgruppe Thüringen

21. 6. **Weimar.** Rest. „Armbrust".

Woran erkennt man ein „Bayer"-Pflanzenschutzmittel?

Alle „Bayer"-Pflanzenschutzmittel tragen auf ihrer Packung das „Bayer"-Kreuz. Es ist ein Sinnbild erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit. So trug schon 1914 das bekannte Uspulun, das unter Ausnutzung aller Erfahrung der Praxis durch jahrzehntelange forscherische Tätigkeit zu den modernen Ceresan-Beizmitteln entwickelt wurde, das „Bayer"-Kreuz.

BAYER

GOLDSCHLANGE
Der robuste Cord-Wasserschlauch
5 Jahre Garantie